

**Satzung des Pferdesportvereins (PSV)  
"Reiterverein Rhynern e. V."**

**§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Pferdesportverein führt den Namen:

"Reiterverein Rhynern e. V."

Er hat seinen Sitz in Hamm-Rhynern. Er ist Mitglied des Kreisreiterverbandes Hamm-Unna und somit auch des Provinzialverbandes Westfälischer Reit- und Fahrvereine e. V. Münster.

Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hamm eingetragen.

**§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

- 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
- 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
- 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
- 1.5. die Förderung der Pferdezucht;
- 1.6. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband;
- 1.7. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
- 1.8. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
- 1.9. die Förderung des therapeutischen Reitens;
- 1.10. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Stadtgebiet.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.

3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

7. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit-/Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit-/Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines satzungsmäßigen Mitglieds.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

**§ 4 Verpflichtungen gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfung-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt hat (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - gegen § 4 (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt,
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr zu zahlen.

## § 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist von allen Mitgliedern durch Abgabe einer Einzugsermächtigung, ersatzweise bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres auf eines der Bankkonten des Reitervereins einzuzahlen.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nicht behandelt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden (bei Wahl des Vorsitzenden vom Wahlleiter) zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben keine Stimme.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern. Kassen- und Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme von Jahresbericht und Kassenbericht;
4. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder und Umlagen;
5. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
6. die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**§ 10 Der Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Vorstand können nur Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand
  - 2.1. dem 1. Vorsitzenden
  - 2.2. dem 2. Vorsitzenden
  - 2.3. dem 1. Geschäftsführer
  - 2.4. dem 1. Kassierer
  - 2.5. dem 1. Sportwart

und dem erweiterten Vorstand

- 2.6. dem 2. Geschäftsführer
- 2.7. dem 2. Kassierer
- 2.8. dem 2. Sportwart
- 2.9. dem 1. Jugendwart
- 2.10. bis zu 11 Beisitzern für verschiedene Sachaufgaben

Die Zahl der Beisitzer kann erweitert werden, wenn der geschäftsführende Vorstand dies für notwendig erachtet.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Beginnend mit dem Jahr 2007 scheidet jeweils die Hälfte des Vorstandes aus:  
Der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer usw.

Im darauf folgenden Jahr die andere Hälfte des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich

5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Es wird bei allen Vorstandsversammlungen bei Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der selbst oder dessen Stellvertreter berechtigt ist, andere fachkundige Persönlichkeiten zu Rate zu ziehen, wenn ihm dies erforderlich erscheint.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

**§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
3. die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere Personalentscheidungen, die Festlegung von Entgelten für die Nutzung des Anlage, die Teilnahme am Unterricht und die weiteren Leistungen des Vereins.

Für den Reitbetrieb wird vom Vorstand eine jeweils gültige Hallen- und Reitordnung ausgehängt. Diese ist für aktive Reiter und Besucher verbindlich.

**§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Provinzial-Verband westfälischer Reit- und Fahrvereine e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.